



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Stadt Köln  
Die Oberbürgermeisterin  
Historisches Rathaus  
50667 Köln-Innenstadt

4. Februar 2020

Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben  
209.2.3.2.2-6423/19  
Referat-2@ldi.nrw.de

Frau Weggen  
Telefon 0211 38424-52  
Fax 0211 38424-10

## Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

### Beanstandung nach § 13 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 IFG NRW

Folgender Verstoß wird festgestellt:

**Die Stadt Köln verstößt gegen § 13 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 IFG NRW, indem sie keine Auskunft gegenüber der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW (LDI NRW) erteilt.**

#### A. Der Beanstandung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 2.4.2019 beantragte [REDACTED] bei der Stadt Köln, Dezernat I, Zugang zu Informationen zum „Inneren Grüngürtel am Eifelwall“, ohne eine Rückmeldung der Stadt zu erhalten. Mit Schreiben vom 17.5.2019 erinnerte er an seinen Antrag. Da er auch hierauf keine Antwort erhielt, wandte er sich mit Schreiben vom 19.6.2019 nach § 13 Abs. 2 IFG NRW an die LDI NRW.

Mit Auskunftersuchen vom 3.7.2019 wurde die Stadt Köln von der LDI NRW aufgefordert, Stellung zu beziehen. Da keine Rückmeldung seitens der Stadt erfolgte, erinnerte die LDI NRW mit Schreiben vom 21.8.2019 an die noch ausstehende Beantwortung des Auskunftersuchens. Auch hierauf folgte keine Reaktion. Mitte Dezember nahm die LDI NRW telefonisch Kontakt zu Dezernat I der Stadt Köln auf und erhielt von dort den Hinweis, dass Informationszugangsanträge zentral durch das Rechtsamt bearbeitet würden. Ein Anruf beim Datenschutzbeauftragten der Stadt, [REDACTED] ergab, dass nach einer Dienstanweisung die Fachdezernate für die Bearbeitung der jeweils ihrem Bereich zuzuordnenden Informationszugangsanträge zuständig seien. Wie in

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 38424-0  
Telefax 0211 38424-10  
poststelle@ldi.nrw.de  
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 708, 709  
Haltestelle Poststraße



4. Februar 2020

Seite 2 von 2

diesem Telefongespräch vereinbart, sendete die LDI NRW mit Email vom 6.1.2020 noch einmal die gesamte Korrespondenz an [REDACTED] welcher sie am selben Tag mit der Bitte um rasche Erledigung an die zuständige Bearbeiterin weiterleitete.

Mit Datum vom 21.1.2020 erinnerte die LDI NRW zum dritten Mal per Email und bat um Stellungnahme bis zum 31.1.2020.

Bis heute hat sowohl der Antragsteller nach Kenntnis der LDI NRW keinerlei Rückmeldung auf seinen Antrag erhalten noch ist die durch die LDI NRW erbetene Stellungnahme der Stadt erfolgt.

### **B. Die Beanstandung wird wie folgt begründet:**

Da die Stadt Köln trotz zahlreicher Aufforderungen durch die LDI weder ihr gegenüber eine Auskunft erteilt noch den Antragsteller beschieden hat, verstößt sie gegen die Informationspflicht nach § 13 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 IFG NRW. Dieser Verstoß wird nach § 13 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 IFG NRW beanstandet.

Ich fordere Sie daher unter Fristsetzung zum

**6. März 2020**

zur Stellungnahme gegenüber der LDI NRW auf.

Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 3 IFG NRW wird die Bezirksregierung Köln als zuständige Aufsichtsbehörde unterrichtet. Der Antragsteller erhält ebenfalls eine Durchschrift der Beanstandung.

In Vertretung

Tiaden